

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Räum- und Streusatzung)

| Vermerk | Beschluss | Ausfertigung | Bekanntmachung | Inkrafttreten |
|----------------|------------------|---------------------|------------------------------------|----------------------|
| Satzung | 27.2.1992 | 28.2.1992 | Aushang 28.2.1992- 14.3.1992 | 4.3.1992 |
| 1. Änderung | 16.12.1993 | 16.12.1993 | Amtsblatt 5.1.1994 | 6.1.1994 |
| 2. Änderung | 30.1.1997 | 30.1.1997 | Amtsblatt 26.2.1997 | 27.2.1997 |

S a t z u n g

über die

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und
Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3
Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und
Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Fläche, die Bestandteil einer öffentl. Straße sind.
- (2) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentl. Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentl. Straße sind, aber diesem gleichzustellen.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahr und Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 u. 3 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentl. Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengung mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Einwände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbar zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5
Umfang der Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breiten von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind mindestens auf drei Viertel der Gehwegbreite zu räumen.

- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 - 4 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßenläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mind. 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- u. Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand und Splitt zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften §§ 5 und 7 streut,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5.-- DM und höchstens 1000.-- DM und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500.-- DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöneck, den 28.02.1992




Richter
Bürgermeister

In Kraft getreten am 04.03.1992

1. Änderung der Satzung über die Verpflichtung zum
Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.4.93, § 4 und des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen vom 21.1.93, § 3 und 51, wird folgende 1. Änderung Satzung beschlossen:

neu hinzu


§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöneck, 16.12.93


R i c h t e r
Bürgermeister

Bekanntmachung im "Schönecker Anzeiger"
Ausgabe Nr. 1 vom 5.1.1994

Bekanntmachung durch Aushang
vom 04.01.94 bis 19.1.94


Bürgermeister



In Kraft getreten am 06.01.1994

2. Änderung der Satzung über die Verpflichtung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund des § 4 (2) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 4. 1993, zuletzt geändert am 14. 12. 1995 i. V. m. § 52 Abs. 2 und 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. 1. 1993, geändert am 4. 7. 1994, hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/V. am 30. 1. 1997 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 8 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 (2) i. V. m. § 52 (1) Nr. 12 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Schöneck/Vogtland.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung über die Verpflichtung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 30. 1. 1997


Richter
Bürgermeister

